

# RS OGH 2014/3/13 5Ob205/13b, 9Ob85/17s, 8Ob1/18g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.03.2014

## Norm

KSchG §15 Abs1

KSchG §6 Abs1 Z1

## Rechtssatz

An der von der Judikatur abgelehnten analogen Anwendung des § 15 KSchG und der Beschränkung auf die im Gesetz angeführten Dauerschuldverhältnisse ist festzuhalten, weil der Gesetzgeber mit § 6 Abs 1 Z 1 KSchG ohnehin für solche Verträge, die nicht ausdrücklich von § 15 KSchG erfasst sind, eine Schutzbestimmung gegen unangemessen lange vertragliche Bindungsfristen unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Parteien eines Verbrauchervertrags zur Verfügung stellt. Die Wertungen des § 15 KSchG haben auch nicht in die Beurteilung von Dauerschuldverhältnissen nach § 6 Abs 1 Z 1 KSchG einzufließen, weil die Übernahme von Wertungen einer gesetzlichen Bestimmung auf Sachverhalte, die nach dem klaren Gesetzeswortlaut davon ausgenommen sind, im Ergebnis einer Analogie nahe kommt.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 205/13b  
Entscheidungstext OGH 13.03.2014 5 Ob 205/13b  
Veröff: SZ 2014/23
- 9 Ob 85/17s  
Entscheidungstext OGH 25.04.2018 9 Ob 85/17s  
Auch
- 8 Ob 1/18g  
Entscheidungstext OGH 27.04.2018 8 Ob 1/18g  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129373

## Im RIS seit

13.05.2014

## Zuletzt aktualisiert am

19.06.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)